



**FESTSETZUNGEN** gem. § 9 (1) BauO  
Darstellung gem. Planzeichenvorschrift von 30.07.1981

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
WA Allgemeines Wohngebiet

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Zahl der Vollgeschosse:  
I eingeschossig  
0,4 Grundflächenzahl  
0,5 Geschossflächenzahl

**BAUMASSE, BAUMLENZE, BALKENLENZE**  
o offene Bauweise  
Baugrenze nur Einzelhäuser zulässig

**VERKEHRSFÄCHEN**  
Straßenbegrenzungslinie  
Straßenverkehrsfläche  
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung:  
P Öffentliche Parkfläche  
Fußgängerbereich  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**FÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN**  
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:  
unterirdisch

**GRÜNFÄCHEN**  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
Bäume  
Sträucher  
Spielplatz

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**  
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen in WA - Gebiet unzulässig.

**BESTANDSANGABEN UND VORSCHLÄGE**  
Wohngebäude vorhanden  
Wohngebäude vorgeschlagen  
Garage vorgeschlagen  
Grundstücksgrenze vorhanden  
Grundstücksgrenze vorgeschlagen

**FESTSETZUNGEN** gem. § 9(4) BauO i.V. mit § 103 BauO NM

Dächer:  
Satteldach/Malendach  
28°-45° Dachneigung  
Hauptfirstrichtung  
Vorgartenfläche

- Die Außenwände aller Gebäude sind in Verbundmauerwerk auszuführen. Eine Verklebung in einem Wallen oder gebröckelten Wälen Feuchton sowie im Kalkstein ist nicht zulässig. Für Erker, Loggien und die Giebelwände oberhalb der Traufe ist die Verwendung anderer Materialien zulässig.
- Wallaussparplatten sind für die Dachdeckung nicht zulässig.
- Dachguben und Dachneigungen dürfen 2/3 der Dachhöhe nicht überschreiten und müssen mind. 2,00 m Abstand zur Giebelwand haben. Unterhalb der Dachguben muß die durchgehende Dachfläche mind. 0,65 m betragen.
- Dremplhöhe = 0,65 m über dK Roldecke
- Die Oberkante des Erdgeschulfußbodens darf nicht höher als 0,65 m über nächstgelegener Straßenkante liegen.
- Garagen mit gemeinsamer Grenzbebauung sind in 198e und Bauflucht einander anpassen. Garagen, die nicht in Hauptgebäude untergebracht sind, sind mit Luchdach zu versehen. Der seitliche oder hintere Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin muß mind. 1,00 m betragen. Vor Garageneingängen muß ein Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden.
- Die in Plan kenntlich gemachten Vorgartenflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Rasen in Vorgärten sind nicht zulässig.

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 2a (1) und 2 des BauO auf Grund des Beschlusses vom 13.07.1983 durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 12.02.1983 in der Zeit vom 13.07.1983 bis 12.02.1983 in Nordkirchen... den 21.02.1983... stattgefunden.  
...Nordkirchen... den 03.03.1982...  
Hinweis: Bekanntmachung der Anhebungsstermine Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nordkirchen... Seite ...

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 20 (6) des BauO auf Beschluß des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 13.07.1983 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Auslegung in der Zeit vom 13.07.1983 bis 12.02.1983 in Nordkirchen... den 21.02.1983...  
Hinweis: Bekanntmachung der Offenlegung Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nordkirchen... Seite ...

Dieser Bebauungsplan ist nach vorheriger Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken gem. § 10 BauO sowie §§ 4 und 28 der GO vom Rat der Gemeinde Nordkirchen... in seiner Sitzung vom 15.07.1983 als Satzung beschlossen worden.  
Hinweis: Punkt 7.5... der Sitzung des Gemeinderates Nordkirchen...  
Hinweis: Punkt 7.5... der Sitzung des Gemeinderates Nordkirchen...

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 (1) des BauO mit Verfügung des Regierungspresidenten vom 25.6.1982 genehmigt worden.  
Münster, den 25.6.1982  
Hinweis: Die vorstehende Genehmigung ist gem. § 12 des BauO in der Verbindung mit § 155a am 13.07.1983... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich Nordkirchen, den 15.07.1983  
Hinweis: Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nordkirchen vom 13.07.1983 Nr. ... Seite ...

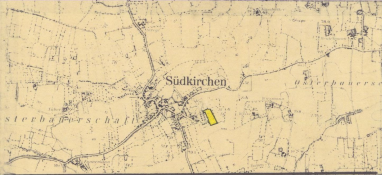
Diese Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Gemeinde Nordkirchen am 13.07.1983 genehmigt.  
Bürgermeister Rotemittelglied  
Schriftführer



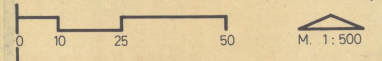
**I. Einrichtungsgrundlagen**  
a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NM 1979 S. 594)  
b) §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2296) zuletzt gemod. d. Gesetz v. 6.7. 1979 (BGBl. I S. 949)  
c) § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27.1.1970 (GV. NM S. 96) zuletzt geändert d. Gesetz v. 27.1.1979 (GV. NM S. 122) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BauO vom 29.11.1960, geändert d. die 4. Verordnung vom 18.10.1976 (GV. NM S. 948)  
d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1963)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Baugrenzen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Flächen sind bescheinigt.  
...4712, Nordkirchen... den 20.08.1981...  
Hinweis: Bekanntmachung des Aufstellbeschlusses Amtl. Bekanntmachung der Gemeinde Nordkirchen vom 19.09.1981 Ausgabe 6... Nr. ... 21... Seite ... 63 und 64 ...

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung vom 19.09.1981 gem. § 2 (1) des BauO beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 aufzustellen.  
...Nordkirchen... den 20.08.1981...  
Hinweis: Bekanntmachung des Aufstellbeschlusses Amtl. Bekanntmachung der Gemeinde Nordkirchen vom 19.09.1981 Ausgabe 6... Nr. ... 21... Seite ... 63 und 64 ...



# NORDKIRCHEN BEB PLAN NR 23 SCHMANDPOT



I. AUSFERTIGUNG  
Gemarkung: Südkirchen Kreis: COESFELD  
Gemeinde: Nordkirchen